

Im Einzelnen verweise ich hierzu auf meinen Bescheid vom 11. August 2021.

### **3. Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung der Regierung**

Wie bereits im Bescheid vom 11. August 2021 ausgeführt, steht Ihrem Begehren der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung entgegen. Der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung ist im Anwendungsbereich des IFG als ungeschriebener, verfassungsrechtlicher Ausschlussgrund anerkannt (vgl. BT-Drs. 15/4493, 12; BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 - 7 C 19/17 -, BVerwGE 164, 112-127 Rn. 18).

Soweit Sie Ihren Widerspruch damit begründen, dass die Arbeit des BMF und der Meinungsaustausch mit den verschiedenen Institutionen aus Gesellschaft und Wirtschaft nicht beeinträchtigt sei, weil das BMF weiterhin nicht daran gehindert sei, Gespräche mit verschiedenen Institutionen zu führen, verfehlt dies aus hiesiger Sicht den Kern des Problems der Betroffenheit des Schutzbereichs der exekutiven Eigenverantwortung. Soweit Ihrem Begehren entsprochen werden könnte, würde dies zu einer Herausgabe der von Ihnen beehrten Informationen zu Gesprächskontakten der Leitungsebene des BMF mit dem Bankenverband führen, was den Schutzbereich der exekutiven Eigenverantwortung in diesen Fällen konkret betrifft.

Die konkrete Betroffenheit des Schutzbereichs der exekutiven Eigenverantwortung führt gerade zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung dient darüber hinaus auch dem präventiven Schutz der Funktionsfähigkeit der Regierung (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 2011 - 7 C 3/11 -, BVerwGE 141, 122-133 Rn. 31). Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben, sind dabei umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen (BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009 - 2 BvE 3/07 -, BVerfGE 124, 78-161 Rn. 127; BVerfG, Beschluss vom 30. März 2004 - 2 BvK 1/01 -, BVerfGE 110, 199-226 Rn. 58 f., 62).

Das BMF ist in dieser konkreten Betroffenheit in seinem Aufgabenbereich, insbesondere bei aktuellen und anstehenden Entscheidungen, auf die Möglichkeit eines unbefangenen und offenen Austausches mit Externen aus Wirtschaft und Gesellschaft angewiesen. Gerade die unbefangenen und offenen Beratungen mit Externen wären nicht mehr möglich in dem Wissen, dass Kontakte, Teil- oder gar Gesamtprofile von Ministeriumskontakten bis hin zu Details einzelner Gespräche anschließend auf entsprechende IFG-Anträge hin vollumfänglich veröffentlicht werden müssten. Es ist konkret zu befürchten, dass externe Gesprächspartner für einen Meinungs-, Informations- und Gedankenaustausch mit dem BMF nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung stünden. Die pauschale Annahme, dass eine Vertraulichkeit des Gesprächs nur bedeuten kann, dass die Gesprächsinhalte gegen geltende Gesetze